

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

24.08.2016

Geschäftszeichen:

III 52-1.43.11-19/16

Zulassungsnummer:

Z-43.11-236

Geltungsdauer

vom: **24. August 2016**

bis: **24. August 2021**

Antragsteller:

Lohberger Heiz + Kochgeräte

Technologie GmbH

Landstraße 19

5231 SCHALCHEN

ÖSTERREICH

Zulassungsgegenstand:

Raumluftab- und unabhängiger Kamineinsatz mit wasserführenden Bauteilen "Aqua Insert + Pelletsmodul"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und zwei Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom
2. November 2010.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Verreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung ist die raumluftunabhängige Feuerstätte mit der Bezeichnung "Aqua Insert + Pelletsmodul". Die raumluftunabhängige Feuerstätte dient der Raumheizung und der Erwärmung von Heizungswasser und wird in den Ausführungen als freistehender Raumheizer (mit Seitenverkleidungen aus Stahlblech) und als Kamineinsatz (mit Verkleidungen durch den Fachunternehmer vor Ort nach den Technischen Regeln Ofen- und Luftheizungsbau TR-OL) hergestellt.

Die Feuerstätte hat einen Scheitholzfeuererraum und einen seitlich angeordnetes Pelletmodul, welches aus dem Pelletsvorratslager und dem Pelletbrennraum besteht. Die Heizgase bei Pelletbetrieb werden in den Scheitholzlagerraum geleitet und übertragen dort Ihre Wärme auf das Heizungswasser sowie die Feuerstättenoberflächen zur Raumheizung.

Die Kenndaten der Feuerstätte sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Kenndaten der Feuerstätte

Betrieb mit		Scheitholz Nennlast	Pellets Nennlast	Pellets Teillast ohne Überströmöffnung
Wärmeleistung	kW			
Gesamt		9,0	9,6	2,6
Raum		2,5	2,9	1,5
Wasser		6,5	6,8	1,1
max. Aufgabemenge	kg	2,0		
Brennstoffdurchsatz	kg/h	2,4	2,2	0,6
notwendiger Förderdruck	Pa	13	12	8
Abgasstutztemperatur	°C	162	122	75
Abgasmassstrom	g/s	6,9	6,8	3,1
max. Betriebsdruck Wasser	bar	3,0		
max. zul. Wassertemperatur	°C	95		
Wasserinhalt	l	24,5		
elektr. Anschlussdaten	V	~230		
	Hz	50		

Die für den raumluftunabhängigen Feuerstättenbetrieb erforderliche Verbrennungsluftleitung vom Freien oder vom Luftschaft eines Luft-Abgas-Schornsteines und das Verbindungsstück für die Abgasabführung zum Schornstein oder Luft-Abgas-Schornstein sind Zubehöreteile der Feuerstätte. Die raumluftunabhängige Feuerstätte entspricht nach der Abgasführung und der Verbrennungsluftversorgung den Typen FC_{41x}, FC_{42x}, FC_{51x} und FC_{52x} von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe gemäß den Zulassungsgrundsätzen¹ des Deutschen Instituts für Bautechnik.

¹ Zulassungsgrundsätze für die Prüfung und Beurteilung von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe – März 2015 -

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-43.11-236

Seite 4 von 9 | 24. August 2016

Nicht Gegenstand der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Feuerstätte erforderlichen Einrichtungen zur Abgasführung, Wärmeverteilung und Brauchwasserversorgung.

1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist als Raumheizer verwendbar (mit werkseitigen Seitenverkleidungen) sowie als Heizkamin mit Verkleidungen nach den Technischen Regeln des Ofen- und Luftheizungsbau TR-OL bestimmt. Die für die Verbrennung erforderliche Verbrennungsluft wird der Feuerstätte über eine dichte Leitung vom Freien oder über einen Luftschacht eines Luft-Abgas-Schornsteins und einer Anschlussleitung direkt zugeführt und nicht dem Aufstellraum der Feuerstätte entnommen (raumluftunabhängiger Feuerstättenbetrieb). Aufgrund dieser Betriebsweise darf die Feuerstätte auch in Nutzungseinheiten aufgestellt werden, die dauerhaft luftundurchlässig, entsprechend dem Stand der Technik, abgedichtet sind sowie in Nutzungseinheiten, die mit mechanischen Be- und Entlüftungsanlagen ausgerüstet sind.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt**2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung**

Die raumluftunabhängige Feuerstätte mit wasserführenden Bauteilen muss dem Baumuster, das den Zulassungsprüfungen zugrunde lag, und den beim DIBt hinterlegten Konstruktionsunterlagen gemäß dem Bericht Nr. W-O 1332-00/13 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH sowie den Darstellung in den Anlage 1 bis 2 entsprechen.

Die Feuerstätte besteht aus der Scheitholzfeuerung und den seitlich angeordnetem Pelletsmodul.

Die Scheitholzfeuerung hat einen aus Stahl gefertigten Feuerraumboden und einen Rost aus Guss, darunter den Aschekasten. Der Feuerraumboden und die Feuerraumwände sind seitlich und rückseitig mit Schamotte ausgekleidet. Oberhalb des Feuerraumes sind eine Heizgasumlenkung aus Vermiculite und drei weitere aus Stahl angeordnet. In der Frontseite der Scheitholzeinheit befindet sich eine selbsttätig dicht schließende Feuerraumtür, deren Sichtscheibe aus einem hitzebeständigen Keramikglas besteht. Der Anschlussstutzen für die gesamte Verbrennungsluft (Primär- und Sekundärluft) mit einem Durchmesser von 100 mm ist auf der Oberseite der Scheitholzeinheit angeordnet. Die Zufuhr der Primärluft in den Feuerraum erfolgt durch den Rost. Die Sekundärluft wird durch die an der Rückwand befindlichen Öffnungen oberhalb des Feuerraumes der Feuerstätte zugeführt. Die Regulierung der Primärluft erfolgt mittels des in der Frontseite befindlichen Luftschiebers. Durch Konvektionsluftöffnungen in der Revisionstür unterhalb der Feuerraumtür und -kanäle erwärmt sich die Raumlufte.

Die wasserführenden Bauteile aus Stahl sind um den Feuerraum doppelwandig ausgeführt und über dem Feuerraum als Wärmeübertragerrohre horizontal angeordnet. Sie enthalten einen Sicherheitswärmeübertrager zum Anschluss der Thermischen Ablaufsicherung. Weitere Anschlüsse für dienen dem Vor- und Rücklauf des Heizwassers sowie für Regelungs- und Sicherheitseinrichtungen.

Das Pelletmodul besteht im Wesentlichen aus der Brennkammer mit einer Brennschale, dem Vorratsbehälter mit einer Zellradschleuse, der automatischen Beschickungseinrichtung, der sicherheitstechnischen Ausrüstung einschließlich Regelung.

Die Verbrennungsluftversorgung der Pelletfeuerung erfolgt durch eine seitlich am Scheitholzfeuererraum angeordnete flexible Leitung aus Aluminiumflexrohren, die zum o. g. Anschlussstutzen für Verbrennungsluft führt.

Auf der Oberseite der Scheitholzeinheit sind ein Abgasstutzen mit einem Durchmesser von 120 mm und eine Abgasumlenkung mit einem Abgasgebläse angebracht.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-43.11-236

Seite 5 von 9 | 24. August 2016

Die Abgase werden bei der Holzpelletsverfeuerung durch das Abgasgebläse, über den Abgasstutzen der Scheitholzverfeuerung in den Schornstein geleitet. Die Umstellung der Pelletfeuerung auf die Scheitholzfeuerung erfolgt mittels einer automatischen Umschaltklappe, die sich im Abgasstutzen befindet.

Die Gasdurchlässigkeit der Feuerstätte beträgt bei einem statischen Überdruck von 10 Pa in ihrem Innern gegenüber dem Äußeren $\leq 2,0 \text{ m}^3/\text{h}$. Der CO-Gehalt im Abgas darf 0,087 Vol. % bezogen auf 13 % O₂ nicht überschreiten. Der notwendige Förderdruck für den Betrieb der Feuerstätte ist Tabelle 1 zu entnehmen. Das Verbindungsstück für die Abgasführung und die Leitung für die Verbrennungsluftzuführung müssen DIN EN 1856-2 in geschweißter Ausführung entsprechen. Als Verbrennungsluftleitung dürfen auch dichte Alu-Flexrohre verwendet werden.

2.1.1 Sicherheitstechnische Ausrüstungen

Die Feuerstätte ist mit folgenden Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet:

- 1 Sicherheitswärmetauscher, der in der Feuerstätte fest eingebaut ist
- 1 Temperaturregler nach DIN EN 14597², im Wasserraum des Wärmetauschers, Einstellbereich: 60 °C bis 85 °C
- 1 Thermische Ablaufsicherung nach DIN EN 14597, Einstellwert: 97 °C
- 1 Sicherheitstemperaturbegrenzer (STB) nach DIN EN 14597 im Wasserraum der Feuerstätte, Einstellwert: 98 °C
- 1 Temperaturwächter im Pelletsfallschacht, Einstellwert: 85 °C
- 1 Abgastemperaturwächter zur Überwachung der Pelletfeuerung
- 1 Flammentemperaturwächter zur Überwachung der Pelletfeuerung
- 1 baumustergeprüftes Sicherheitsventil nach Maßgabe von DIN EN 12828³ zur Absicherung gegen Überschreiten den maximalen Betriebsdrucks mit einem An-sprechdruck von 3 bar

2.1.2 Technische Daten

Die technischen Daten sind Tabelle 1 zu entnehmen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung**

Die Feuerstätte mit Wärmeübertrager ist werkmäßig im Herstellerwerk des Antragstellers herzustellen bzw. aus den beschriebenen Bauteilen zusammenzufügen.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungskennzeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

- Hersteller
- Produktbezeichnung
- Typbezeichnung nach Abschnitt 1.1
- Baujahr
- Nennwärmeleistung
- zulässiger Betriebsüberdruck
- zulässige Vorlauftemperatur

² DIN EN 14597 Temperaturregeleinrichtungen und Temperaturbegrenzer für wärmeerzeugende Anlagen; Deutsche Fassung EN 14597:2012; Ausgabe: 2015-02

³ DIN EN 12828 Heizungsanlagen in Gebäuden - Planung von Warmwasser-Heizungsanlagen; Deutsche Fassung EN 12828:2012+A1:2014; Ausgabe: 2014-07

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-43.11-236

Seite 6 von 9 | 24. August 2016

- Stromart/Nennspannung/Frequenz
- Zulassungsnummer

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieser bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes, in dem das Herstellwerk liegt, ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist als Stückprüfung (an jeder Feuerstätte) durchzuführen, und zwar jeweils die Prüfung

- der Bauausführung auf Identität mit dem Zulassungsgegenstand
- (Bemessung, Werkstoffe),
- der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausrüstung
- (Sicherheitseinrichtungen),
- der Festeinstellung der Sicherheitseinrichtungen und deren Sicherung gegen Verstellen,
- der Dichtheit der wasserführenden Teile nach deren Zusammenbau
- (Wasserdruckprüfung mit zweifachem Betriebsdruck).

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Die Feuerstätten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind soweit technisch möglich und

zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffenden Prüfungen unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In dem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Außerdem sind die Eigenüberwachung und die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Herstellung und Übereinstimmung mit den Produktionsunterlagen zu überprüfen. Mindestens einmal jährlich ist an einer Feuerstätte durch Prüfung festzustellen, ob die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 eingehalten sind.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der in die Zertifizierung einbezogenen Prüf- und Überwachungsstellen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.4 Aufstellungs-, Betriebs- und Wartungsanweisungen

Der Hersteller muss jeder Feuerstätte leicht verständliche Aufstellungs-, Betriebs- und Wartungsanweisungen in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweisen beifügen. Die Anweisungen müssen, mit Ausnahmen der Angaben über das Baujahr und die Herstellnummer, mindestens mit den Angaben des Typenschildes nach Abschnitt 2.2.2 versehen sein.

2.4.1 Aufstellungsanweisung

Die Aufstellungsanweisung muss insbesondere unterrichten über

- die Anforderungen nach den Abschnitten 1.2, 3 und 4,
- zusätzliche Ausrüstungsteile, die durch den Zulassungsbescheid nicht ausdrücklich gefordert werden,
- die Notwendigkeit zur Beachtung der elektronischen Installationsvorschriften (VDE Regeln), sowie der einschlägigen Installationsregeln. Dies sind insbesondere
 - DIN EN 12828³ - Heizungssysteme in Gebäuden – Planung von Warmwasser-Heizungsanlagen,
 - Fachregel des Ofen- und Luftheizungsbauerhandwerks
 - die hydraulische Einbindung der Feuerstätte in die Wärmeverteilungsanlage,
 - die Verwendung einer geeigneten Temperatursteuerung und -regelung,
 - das Verbot jeglicher Veränderung an den Bauteilen der Feuerstätte.

2.4.2 Betriebs- und Wartungsanweisung

Die Betriebs- und Wartungsanweisung muss insbesondere unterrichten über

- die Anforderungen nach Abschnitt 5,
- die Inbetrieb- und Außerbetriebsetzung der Feuerstätte,
- das Verhalten bei Störabschaltungen,
- weitere Betriebs- und Wartungsanweisungen, die vom Bauteilhersteller für erforderlich gehalten werden.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Entwurf

Für die Feuerstätten mit wasserführenden Bauteilen und Pelletmodul gelten die baurechtlichen Vorschriften der Länder, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Bei der Aufstellung der v. g. Feuerstätten als Kamineinsatz muss

- für die Konvektionsluft der freie, nicht verschließbare Querschnitt der Eintrittsöffnung unterhalb der Scheitholzfeuerung mindestens 103 cm² und in der Revisionstür für die Pelletfeuerung ebenfalls 103 cm² betragen sowie der Querschnitt für die Austrittsöffnung 103 cm² betragen,
- der Abstand zwischen der Feuerstätte (Heizeinsatz) und den Wänden der Verkleidung von mindestens 15 cm (allseitig) eingehalten werden,
- die Feuerstätte auf Stellfüßen (1 cm) errichtet werden,

Bei der Aufstellung als freistehender Raumheizer (Stahlverkleidungen) muss

- der Untergrund massiv ausgebildet sein; ggf. ist diese Voraussetzung zu schaffen, wie z. B. durch Einbringen einer Druckverteilungsplatte oder durch Erstellen von Punktfundamenten,
- der Abstand der Feuerstätte zu Wänden aus oder mit brennbaren Baustoffen rückseitig mindestens 11 cm und seitlich mindestens 3 cm betragen.

Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen von der Feuerraumöffnung der Feuerstätte (Strahlungsbereich) einen Abstand von mindestens 80 cm haben. Vor den Feuerungsöffnungen sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch einen Belag aus nichtbrennbaren Baustoffen zu schützen. Der Belag muss sich nach vorn auf mindestens 50 cm und seitlich auf mindestens 30 cm über die Feuerungsöffnung hinaus erstrecken.

Hinsichtlich der brandschutztechnischen Installationsvorschriften für die Verbrennungsluftleitung vom Freien zur Feuerstätte gilt die bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen in der jeweils gelten Fassung sinngemäß. Verbrennungsluftleitungen vom Freien sind darüber hinaus gegen Kondensatbildung zu dämmen.

Nach der Füllung und Entlüftung der wasserführenden Bauteile sind alle Teile vor dem Verkleiden der Feuerstätte bei einem Prüfdruck von 3,5 bar auf Dichtigkeit zu überprüfen.

Vor dem Verkleiden der Feuerstätte vor Ort muss auf jeden Fall zur Probe geheizt werden. Hierbei müssen alle Regelungs- und Sicherheitseinrichtungen, auch die thermische Ablaufsicherung auf einwandfreie Funktion überprüft werden.

Bei der Verkleidung der Feuerstätte vor Ort ist darauf zu achten, dass der Zugang für Wartung und Reparatur zu den Anschlüssen für Vor- und Rücklauf, thermische Ablaufsicherung, Entlüfter, Sicherheitsventil und Temperaturregler auch nach der Aufstellung des Zulassungsgegenstandes sichergestellt ist.

Die Abgase der Feuerstätte sind in einen einfach belegten Schornstein oder einen Abgaschacht eines einfach belegten Luft-Abgas-Schornsteins einzuleiten.

Die raumluftunabhängige Feuerstätte darf in Räume, Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe, aus denen Luft mit Hilfe von Ventilatoren, wie Lüftungs- oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabzughauben, Abluft-Wäschetrockner, abgesaugt wird, nur aufgestellt werden, wenn durch die zuluftseitige Bemessung sichergestellt ist, dass durch Betrieb der luftabsaugenden Anlagen kein größerer Unterdruck als 8 Pa gegenüber dem Freien im Aufstellraum, der Wohnung oder einer vergleichbaren Nutzungseinheit auftritt.

3.2 Bemessung

Für die feuerungstechnische Bemessung der Abgasanlage gelten die Werte gemäß Tabelle 1.

Der Nachweis, dass die Abgase der Feuerstätte bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen einwandfrei ins Freie abgeleitet werden und gegenüber Räumen kein Überdruck auftritt sowie der Nachweis der entsprechenden Verbrennungsluftversorgung für den raumluftunabhängigen Feuerstättenbetrieb über die Verbrennungsluftleitung ist nach

DIN EN 13384-1⁴ zu führen. Zur betriebsmäßigen Funktion ist ein Verbrennungsluftvolumenstrom von 27 m³/h im Rahmen der feuerungstechnischen Bemessung sicherzustellen, wobei ein Druckverlust in der Verbrennungsluftleitung bei dem vorgenannten Volumenstrom 5 Pa nicht überschreiten darf.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Aufstellung der Feuerstätte gilt die Aufstellungsanweisung des Herstellers.

Der Einbau der Feuerstätte als Kamineinsatz muss durch einen Fachunternehmer entsprechend den Regeln des Ofen- und Luftheizungsbau TR-OL erfolgen.

5 Bestimmungen für Betrieb und Wartung

Der Eigentümer der Feuerstätte ist vom Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes umfassend über periodisch notwendige Prüfungen des Zulassungsgegenstandes auf seine Wirksamkeit und Betriebssicherheit schriftlich zu unterrichten. Dem Eigentümer ist hierzu die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung sowie die erforderliche Betriebsanleitung zu übergeben. Die Betriebsanleitung muss die für die Inbetriebnahme, Wartung, Inspektion, Überprüfung der Funktionssicherheit und gegebenenfalls Reparatur des Zulassungsgegenstandes notwendigen und zweckdienlichen Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit enthalten.

Die Erstinbetriebnahme der Feuerstätte mit wasserführenden Bauteilen muss durch einen Fachunternehmer erfolgen.

Die Feuerstätte ist mindestens einmal jährlich durch einen Fachunternehmer zu warten. Dabei sind insbesondere die Einstellungen der Sicherheitseinrichtungen und deren Funktionen zu überprüfen.

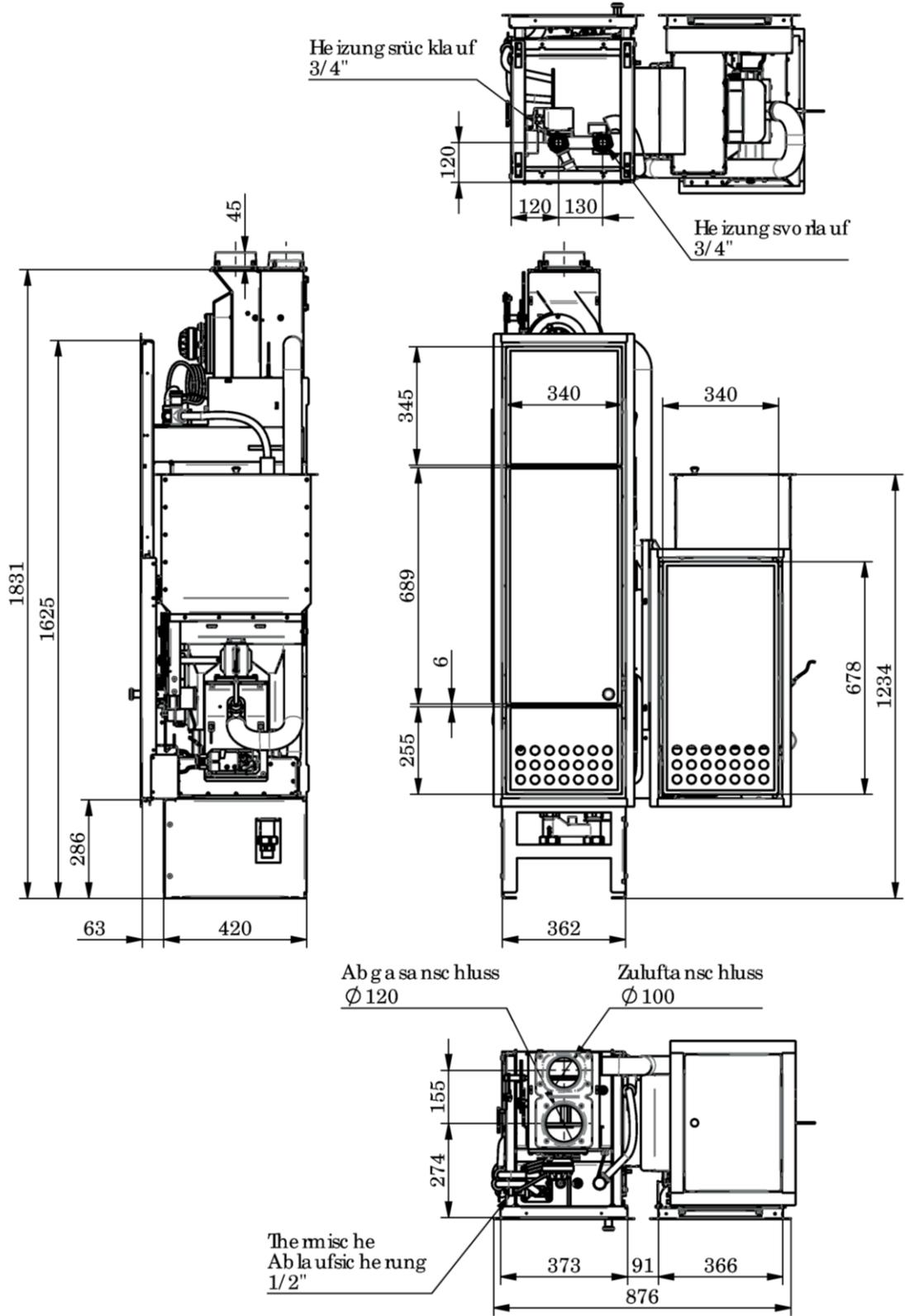
Die Feuerstätte darf nur mit geschlossener Feuerraumtür betrieben werden. Für den Betrieb der Feuerstätte darf nur naturbelassenes Scheitholz oder Holzpellets verwendet werden. Die raumluftunabhängige Feuerstätte ist regelmäßig - mindestens jedoch einmal jährlich - auf Verschmutzung zu prüfen und gegebenenfalls zu reinigen.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt

⁴ DIN EN 13384-1

Abgasanlagen - Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren - Teil 1: Abgasanlagen mit einer Feuerstätte; Deutsche Fassung EN 13384-1:2015; Ausgabe: 2015-06

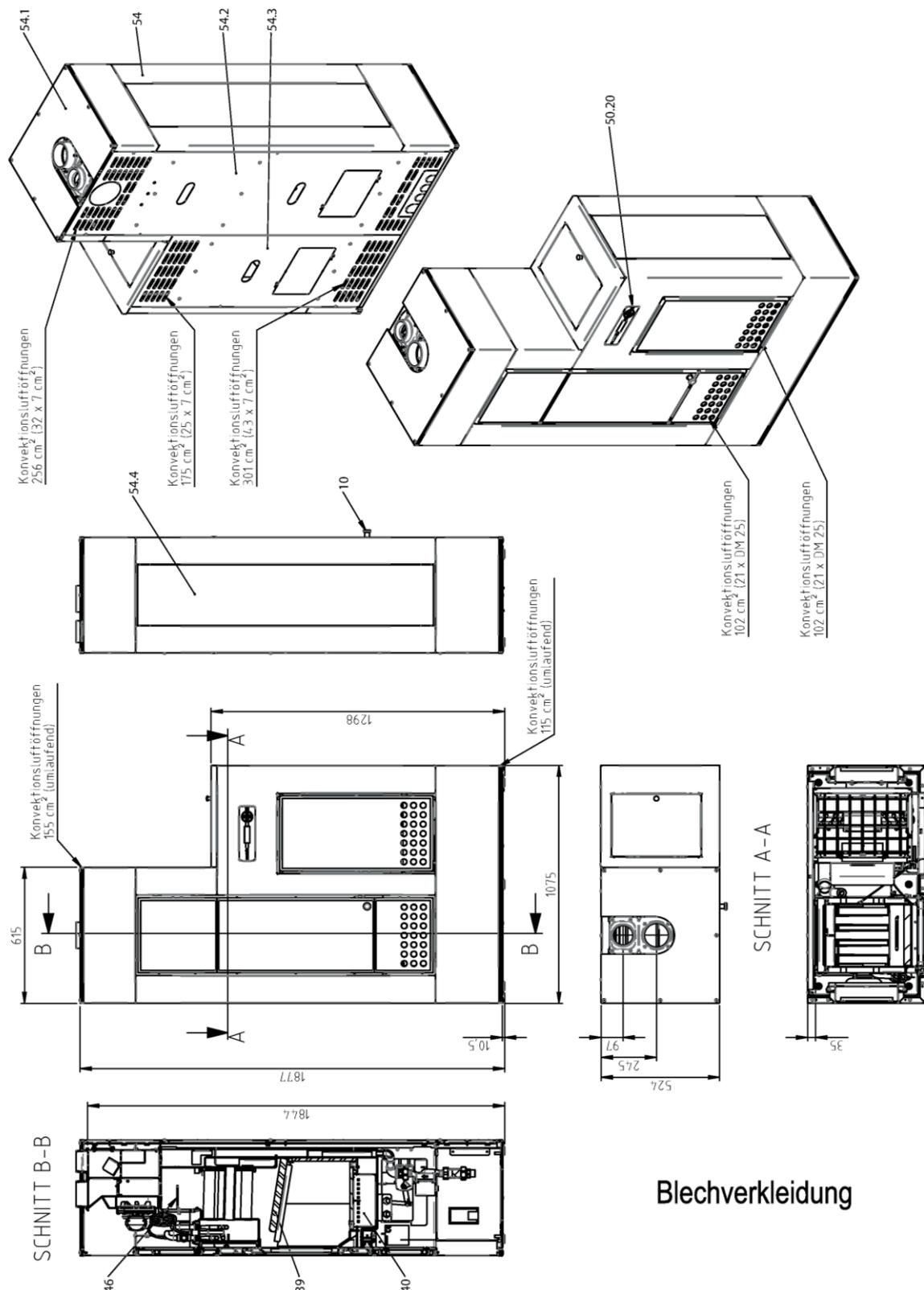


elektronische Kopie der ab des dibt: z-43.11-236

Raumluftab- und unabhängiger Kamineinsatz mit wasserführenden Bauteilen "Aqua Insert + Pelletsmodul"

Feuerstätte Aqua Insert und Pelletmodul in der Ausführungsvariante Heizeinsatz

Anlage 1



elektronische Kopie der Abb. des DIBt: Z-43.11-236

Raumluftab- und unabhängiger Kamineinsatz mit wasserführenden Bauteilen "Aqua Insert + Pelletsmodul"

Feuerstätte Aqua Insert und Pelletmodul in der Ausführungsvariante Raumheizer

Anlage 2